

Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsordnung des Hamburger Segler-Verbands

Der Hamburger Seglerverband (HSgV) vertreten durch sein Jugendorgan die Hamburger Seglerjugend (HSgJ) veranstaltet in Zusammenarbeit mit einem oder verschiedenen ausrichtenden Vereinen Landesjugendmeisterschaften und Landesjüngstenmeisterschaften zur Förderung des Regattasports im Verbandsgebiet.

Diese Ordnungsvorschriften treten am 01.01.2018 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf männliche und weibliche Segler.

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Geltungsbereich
Die Meisterschaftsordnung gilt für Hamburger Jugend- und Jüngstenmeisterschaften und offene für Hamburger Jugend- und Jüngstenmeisterschaften. Eine Meisterschaft ist eine Hamburger Meisterschaft, wenn nur Teilnehmer zugelassen sind, die Mitglied eines Verbandsvereins des HSgV sind, andernfalls ist die Meisterschaft eine offene Hamburger Meisterschaft.
2. Veranstalter und durchführender Verein
Veranstalter einer (offenen) Hamburger Jugend- oder Jüngstenmeisterschaft ist die Hamburger Seglerjugend. Sie beauftragt einen Verbandsverein mit der Durchführung.
3. Name, Veranstaltungsort, Werbung
 - 3.1. Der Vorstand der Hamburger Seglerjugend im HSgV legt den Ort und die Zeit der Regatten zur Wertung in Absprache mit den ausrichtenden Vereinen fest. Zur Ausrichtung der Landesmeisterschafts-Wettfahrten sind nur Mitgliedsvereine im HSgV berechtigt. Der ausrichtende Verbandsverein ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wettfahrten verantwortlich.
 - 3.2. Die Meisterschafts- Wettfahrten können an örtlich und zeitlich verschiedenen Orten ausgesegelt werden.
 - 3.3. Die Bezeichnung Landesjugendmeisterschaft (LJM) bzw. Landesjüngstenmeisterschaft (LJüM) kann nur in Abstimmung mit der HSgJ genutzt und ggfls. mit Namenszusätzen wie Sponsorenbezeichnungen erweitert werden.
 - 3.4. Vereine, die eine LJM/LJüM ausrichten wollen, aber über keinen Zugang zu geeigneten Revier verfügen, können in Absprache mit der HSgJ auch in einen benachbarten Landesverband ausweichen. Dies gilt auch, wenn Landesmeisterschaften mit anderen Landesverbänden gemeinschaftlich ausgerichtet werden sollen.
4. Meisterschaftswürdigkeit, Mindestteilnehmerzahl
 - 4.1. Hamburger Jugend- und Jüngstenmeisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, welche die Bedingungen gemäß DSV Meisterschaftsordnung, Anlage 1 Punkt 5 erfüllen. Außerdem müssen die weiteren Bedingungen gemäß Punkt 4 dieser Ordnung erfüllt werden.
 - 4.2. Die Ausrichtung einer Meisterschaft oder Altersklassen-Meisterschaft in einer nicht vom DSV anerkannten Klasse bedarf der gesonderten Genehmigung mit der HSgJ.
 - 4.3. Zur Vergabe eines Titels bei einer LJM/LJüM müssen mindestens sechs teilnehmende Steuerleute aus zwei verschiedenen Vereinen des HSgV an den Start gegangen sein.
 - 4.4. LJM/LJüM werden offen ausgeschrieben, das verändert aber nicht die Mindestanforderung an Teilnehmer aus dem HSgV gemäß 2.3.
 - 4.5. Jede Hamburger Jugend- und Jüngstenmeisterschaften muss mindestens vier Wettfahrten an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Wettfahrttagen vorsehen. Für die Wettfahrten gelten die Bedingungen der DSV Ranglistenordnung.
 - 4.6. Meisterschaften können, soweit sie nicht eigens ausgeschrieben sind, auch im Rahmen anderer Regatten ausgesegelt werden.
 - 4.7. Bei weniger als drei gültigen Wettfahrten wird eine Meisterschaft nicht vergeben.
5. Wertung, Mannschaftswechsel, Bootswechsel
 - 5.1. Wurden vier oder weniger gültige Wettfahrten gesegelt, so werden alle gewertet. Wurden fünf oder mehr gültige Wettfahrten gesegelt, so wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet.
 - 5.2. Ein einmaliger Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nach Beginn der ersten Wettfahrt nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag schriftlich durch das Wettfahrtkomitee genehmigt werden.
 - 5.3. Der Ersatz von Steuerleuten ist ausgeschlossen.

6. Wettfahrtskomitee und Protestkomitee

- 6.1. Der Wettfahrtsleiter muss mindestens eine gültige nationale Lizenz haben.
- 6.2. Das Protestkomitee muss aus mindestens drei qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Mindestens ein Schiedsrichter, darunter der Obmann müssen mindestens eine gültige nationale Lizenz haben. Höchstens ein Schiedsrichter darf dem durchführenden Verein angehören.

7. Preise

- 7.1. Titelträger eines Landestitels können nur Steuerleute von Mitgliedsvereinen des HSgV sein. Bei offen ausgeschriebenen Meisterschaften sind die Sieger der Regatta unabhängig von ihrer Landesverbandszugehörigkeit die Titelträger.
- 7.2. Die folgenden Titel werden an die Sieger der jeweiligen Klassen vergeben:
 - Hamburger Jugend-/Jüngstenmeister(in) in der ... Klasse (Jahr).
 - Hamburger Jugend-/Jüngstenmeister(in) in der ... Klasse (Jahr) in der entsprechenden U-Wertung
- 7.3. Der Landesjugendobmann kann eine U-Wertung festlegen. Die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften, die im Jahr der Meisterschaft das entsprechende U-Kriterium erfüllen.
- 7.4. Der Landesjugendausschuss legt die Anzahl der Preise und Urkunden fest.